

Im gemeinsamen Interesse aller Mitglieder und Gäste in Bezug auf ein gemeinschaftliches Miteinander und im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Behandlung des Vereinseigentums und der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen verpflichten sich Alle, nachfolgende Hausordnung einzuhalten.

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben vieler Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn aufeinander Rücksicht genommen wird.

Alle Vereinsmitglieder sind bereit, ihren Anteil daran zu tragen.

Der Verein ist verpflichtet das Vereinsgebäude auf seine Kosten voll funktionsfähig zu halten.

1. ALLGEMEIN

Die Vorstandschaft übt das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Vorstands und dessen benannten Vertretern ist Folge zu leisten.

Die Nutzung des Raumes dient demnach ausschließlich dem musikalischen Zweck.

Die Hausordnung hängt öffentlich in der Musicbase aus.

Sie wird durch das Betreten der Musicbase automatisch von Jedem akzeptiert.

2. ZUGANG

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Räume dürfen nur von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Nur Vereinsmitglieder haben unbeschränkten Zugang zu ihren Proberäumen und damit auch zum Vereinsgebäude. Der dauerhafte Aufenthalt auf dem Gelände und dem Gebäude ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt.

Besucher sind während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle jederzeit willkommen.

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Dienstags von 19.00 bis 20.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung

Vereinsfremde Personen dürfen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern und vorübergehend, zeitlich begrenzt, das Gelände betreten, wobei die Mitglieder automatisch die Haftung und Kosten für die vereinsfremden Personen übernehmen, bei denen diese zu Besuch sind.

Vorstandsmitglieder dürfen in Begleitung eines zweiten Vorstandsmitgliedes und nur aus besonderem Anlass die Proberäume auch ohne Anwesenheit der Mieter betreten.

3. SPERRZEITEN

Zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr muss jeder ruhestörende Lärm und unzumutbare Belästigung vermieden werden. In dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme geboten. (Lärmschutz)

Die Musicbase befindet sich in einem Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO.

Proben sind grundsätzlich und zu jeder Zeit nur bei geschlossenen Fenstern und Türen abzuhalten. (Lärmschutz)

Das Proben auf der Innen- oder Außenbühne sowie im Garten ist nicht erlaubt (Lärmschutz).

Bei Anfrage an die Vorstandschaft kann in Ausnahmefällen eine kurze Probe zu Testzwecken auf der Innenbühne erfolgen. Voraussetzung hierbei ist, die Anwesenheit eines Teammitglieds der Technikgruppe.

4. SICHERHEIT

Alle Flure und gekennzeichnete Notausgänge sind **Fluchtwege** und müssen aus diesem Grund zu jeder Zeit und immer freigehalten werden.

Jede Person muss sich vor dem erstmaligen Betreten der Räume über die Notausgänge informieren, dies kann im Notfall lebensrettend sein.

Ebenso ist es aus sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt, die Räume während des Probeaufenthaltes zu verschließen.

Eine Schlüsselausgabe ist nur an Vereinsmitglieder möglich. Nachfertigen der Schlüssel oder Weitergabe an Andere ist nicht erlaubt. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vorstand zu melden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen die Schlüssel zurückgegeben werden.

Beim Verlassen sind der Proberaum und das Gebäude abzuschließen.

Aus Sicherheitsaspekten sind der Haupteingang und die Notausgangstüren immer geschlossen zu halten.

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für entstandene Schäden an privatem Equipment, auch nicht bei Diebstahl, Einbruch, Unfall, Feuer oder ähnlichen Ursachen.

Jedem Mitglied wird eine Haftpflichtversicherung, Instrumenten-, Bandversicherung empfohlen.

5. SAUBERKEIT

Alle Flure, Toilettenräume, Foyer, Eingangsbereich, alle Straßen und Flächen rings um das Vereinsgebäude (Gemeinflächen) sowie alle Einrichtungsgegenstände und die Proberäume sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Die Reinigung und Sauberhaltung der Gemeinflächen und der Proberäume ist für Alle Pflicht.

Jegliches Abstellen und Lagern von Gegenständen auf allen Gemeinflächen ist verboten.
Das Abstellen von Müllbehältern, Müllsäcken, Teppichen, Möbeln, Verpackungsmüll u.ä. ist verboten.

Alle mitgebrachten Gebrauchsgegenstände, Güter und Leergut müssen wieder mitgenommen werden (z.B. Flaschen, Dosen, Lebensmittelreste, Kartonagen, Mobiliar, Fahrräder, Müll, u.ä.)
Jeder muss selbst verursachten Dreck auch selbst wieder wegräumen.

Der anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden.
Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter.
Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen.

Hausmüll oder Gefahrenstoffe dürfen nicht über den Abfluss oder die Toilette entsorgt werden.

Die Mitglieder stellen vor Leerung der Mülltonnen die Behälter im Wechsel an den dafür vorgesehenen Abholplatz (Straßenkante) und bringen die geleerten Mülltonnen an ihren ursprünglichen Platz zurück.
Der Abstellplatz für die Mülltonnen ist sauber zu halten.

Bitte keine Fremdfaschen in die Leergutkästen beim Getränkeautomaten stellen.
Für Fremdfaschen steht ein eigener Sammelbehälter zur Verfügung.

Wird trotz schriftlicher oder mündlicher Aufforderung gegen die Sauberhaltung der Gemeinflächen und des Proberaumes verstoßen, hat der Vorstand das Recht, alle Gegenstände ohne vorherige Ankündigung in Verwahrung zu nehmen bzw. zu entsorgen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

6. FAHRZEUGE

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
Fahrräder dürfen nur an den vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.

Das Parken ist nur auf dem Musicbase Parkplatz (Vorderseite des Gebäudes) gestattet.
Das Parken auf dem Außenbereich (Festivalgelände) ist nicht gestattet.

Die Be- und Entladezone, der Fahrradständer und die Feuerwehrezufahrt sind immer freizuhalten.

Autos und Motorräder, etc. dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.

Beim Befahren des Parkplatzes ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

7. ENERGIE

Die Miete ist kostendeckend kalkuliert. Die Höhe ist auch davon abhängig, dass jeder sich bemüht, die Verbrauchskosten für Heizung, Wasser und Strom im normalen Rahmen zu halten.
Unnötiger Verbrauch führt zur Erhöhung der Kosten und damit ggf. zur Anhebung der Miete.
Beim Verlassen des Proberaumes gilt grundsätzlich das Licht auszuschalten, die Temperatur der Heizung zu reduzieren und die Fenster und Rollläden zu schließen.

Während der kalten Jahreszeit sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.

8. UNFALLVERHÜTUNG, MELDUNG VON SCHÄDEN

Um Unfälle zu vermeiden, sind bei der Benutzung von Geräten und Einrichtungen die Betriebsanleitung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Vor Nutzung von elektronischen Geräten muss eine Sichtprüfung erfolgen. Bei sichtbaren Schäden ist das Gerät nicht in Betrieb zu nehmen.

Schäden am Gebäude, den Anlagen, Geräten und Einrichtungen sowie Undichtigkeiten und sonstige technische Mängeln sind unverzüglich der Vorstandschaft zu melden.

9. BRANDSCHUTZ

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist offenes Feuer (Kerzen, Lagerfeuer, Gaskocher, etc.) innerhalb des Gebäudes verboten.

Im gesamten Gebäude gilt ein generelles und striktes Rauchverbot.

Untersagt sind jede Verminderung und Vermehrung der elektrischen Leitungen und Anschlüsse. Untersagt sind ebenso Veränderungen der Einrichtungen und Installationen, d.h. auch keine Zusatzheizkörper.

Beim Ausbau des Proberaumes ist darauf zu achten, dass nur schwer entflammbares Material verwendet wird. (keine Eierkartons, Styropor, o.ä.)

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist untersagt.

Die Feuerlöscher dürfen nur im Notfall benutzt werden. Jede Benutzung muss unverzüglich der Vorstandschaft gemeldet werden. Für fahrlässige Schäden haftet der Verursacher.

10. VERANSTALTUNGEN, FEIERN UND GRILLEN

Sämtliche Feiern, ähnliche Veranstaltungen sowie das Grillen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

Soll eine Feier stattfinden, ist das frühzeitig, i.d.R. min. zwei Wochen vorher, anzufragen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen des Vereins kann der Probetrieb kurzfristig untersagt werden. Dies muss rechtzeitig, i.d.R. zwei Wochen vor der Veranstaltung, beim Vorstand beantragt werden.

Das Grillen ist nur im Garten, an der gekennzeichneten Freifläche, und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

11. GEWERBLICHE NUTZUNG

Eine gewerbliche Nutzung der Mieträume ist vorab mit der Vorstandschaft abzustimmen.

12. DROGEN- UND WAFFENVERBOT

Das Vereinsgelände ist kein rechtsfreier Raum, deshalb sind Waffen jeglicher Art, sowie illegale Drogen ganz klar verboten.

13. VERSTÖßE GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Verstöße gegen die Hausordnung ziehen in der Regel eine mündliche Ermahnung oder eine schriftliche Abmahnung nach sich. Die Vorstandschaft behält sich vor, ein Hausverbot auszusprechen oder in schwerwiegenden Fällen auch die Polizei hinzuzuziehen und Anzeige zu erstatten.

Mietschädigendes Verhalten, insbesondere Lärmbelästigung, Beschädigung des Objektes, der Gemeinflächen und der Einrichtungsgegenstände, vertragswidriger gebrauch, wenn der Mieter die Räume unbefugt Dritten überlässt oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht sowie Verstöße gegen ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetz führen neben straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

Die Entscheidung hierüber erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

14. PFLICHTEN DES PROBERAUMANSPRECHPARTNERS

Die Pflicht des Proberaumansprechpartners besteht darin, die in der Hausordnung festgelegten Regeln und Vorgaben gegenüber allen Raummieter zu vertreten und für die Einhaltung zu sorgen.

15. ÄNDERUNGRECHT

Die vorliegende Hausordnung darf nach Ermessen der Vorstandschaft jederzeit geändert werden.

Gez. Vorstandschaft der Musik-Initiative Herzogenaurach e.V.